

## Präambel

Die Vertragsparteien arbeiten auf der Grundlage dieses Vertrages zusammen, um „Entwicklungsstörungen bzw. -auffälligkeiten bei Kindern frühzeitig (zu) erkennen....(die) Kooperation und Vernetzung von Fachkräften im Bereich der frühkindlichen Entwicklung (zu) fördern (und ein) angemessenes Angebot frühkindlicher Hilfen (zu) erschließen und (zu) sichern.“ (vgl. strategischen Zielplanung des Kreises Nordfriesland, beschlossen vom Kreistag 2006)

Damit werden folgende Ziele verfolgt:

- Das Kind als Leistungsempfänger wird als Teil eines familiären und sozialen Netzwerkes gesehen. Die Einflüsse des Netzwerkes auf das Kind und die des Kindes auf das Netzwerk werden in die Diagnostik, Hilfeplanung und Maßnahmengestaltung einbezogen.
- Alle Maßnahmen sind auf die individuellen Bedarfe der betroffenen Kinder und ihrer Familien zugeschnitten, die Hilfeplanung wird auf die jeweilige Situation des Kindes abgestimmt.  
Die Träger der Eingliederungshilfe für unter-18-Jährige gewährleisten die Möglichkeit der flexiblen Maßnahme-Gestaltung.
- In der Arbeit mit dem Kind, seiner Familie und seinem sozialen Umfeld wird besonderes Augenmerk auf die individuellen Stärken, Fähigkeiten und Kompetenzen der beteiligten Menschen gelegt und diese werden in die Gestaltung der Hilfe einbezogen. Ermutigung und Stärkung der Beteiligten haben oberste Priorität.
- Eltern und andere Bezugspersonen von kleinen Kindern werden dabei unterstützt, im Alltag optimale Entwicklungsbedingungen für das Kind zu schaffen, um das Entstehen von Entwicklungsauffälligkeiten zu vermeiden. Dabei hat die bindungsorientierte Beratung von Eltern einen hohen Stellenwert. Der Zugang zu diesen Maßnahmen ist niedrigschwellig gestaltet.

Die rechtliche Grundlage für die Budgetfinanzierung stellt § 5 Abs.5 SGB XII dar.

Der Kreis Nordfriesland als Kostenträger steht dafür ein, dass alle Leistungsansprüche auch bewilligt werden, Budgetierung heißt nicht, dass Leistungsberechtigte bei ausgeschöpftem Budget keine Leistung erhalten.

Die Vertragsparteien kooperieren mit anderen Fachkräften, Diensten und Einrichtungen in der Region. Die Trägervielfalt soll erhalten bleiben und sich angemessen weiter entwickeln können. Das Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten wird gewährleistet.

## **Inhaltsverzeichnis**

### **1. Rahmenbedingungen**

- 1.1. Zuschnitt der Sozialräume
- 1.2. Projektstruktur
- 1.3. Organisatorische Anforderungen an die Sozialraumträger
- 1.4. Fachliche Anforderungen an den Sozialraumträger
- 1.5. Organisation der EGH Kinder beim öffentlichen Träger
- 1.6. Fachlichkeit der EGH Kinder beim öffentlichen Träger

### **2. Sozialraumbudgets für die Eingliederungshilfe für unter-18-Jährige**

- 2.1. Höhe des Budgets
- 2.2. Zu erbringende Leistungen
- 2.3. Abrechnungsmodalitäten
- 2.4. Umgang mit Einsparungen
- 2.5. Umgang mit Budgetüberschreitungen
- 2.6. Leistungsbonus
- 2.7. Zuständigkeitswechsel durch Umzug

### **3. Zusammenarbeit zwischen öffentlichem Träger und Sozialraumträgern der Eingliederungshilfe für unter-18-Jährige und den Sozialraumträgern der Jugendhilfe**

- 3.1. Regionalteam
- 3.2. Einzelfallarbeit / Hilfeplanverfahren
  - 3.2.1. Falleingangsphase
  - 3.2.2. Fallbesprechung im Regionalteam
  - 3.2.3. Bewilligung
  - 3.2.4. Hilfedurchführung
  - 3.2.5. Komplexleistung
- 3.3. Fallunspezifische Arbeit (FuA)

### **4. Kooperationen mit anderen Trägern, Einrichtungen und Diensten**

### **5. Laufzeit, Kündigungsfrist**

### **6. Salvatorische Klausel**

## 1. Rahmenbedingungen

### 1.1. Zuschnitt der Sozialräume

Der Kreis Nordfriesland ist organisatorisch in 5 Sozialräume aufgeteilt. Die Aufteilung für die Frühe Förderung entspricht der in der Jugendhilfe, sie orientiert sich an der Einwohnerzahl, den Bezügen der Menschen und den Grenzen der Gemeinden bzw. der alten Ämter.

#### **Sozialraum Süd**

Amt Eiderstedt, Stadt Tönning, Amt (Nordsee-)Treene (räumlich geteilt, altes Amt Hattstedt und altes Amt Nordstrand sind ausgenommen) und Stadt Friedrichstadt

#### **Sozialraum Husum**

Stadt Husum, Amt Pellworm, altes Amt Hattstedt, altes Amt Nordstrand

#### **Sozialraum Mitte**

Amt mittleres Nordfriesland und Amt Viöl

#### **Sozialraum Nord**

Amt Südtondern

#### **Sozialraum Inseln**

Inseln Föhr, Amrum Sylt

Für jeden Sozialraum gibt es einen freien Träger (Sozialraumträger), der das Sozialraum-Budget erhält und verwaltet. Die inhaltliche Arbeit findet in den Regionalteams statt, die Mitglieder der Regionalteams sind für ihre Sozialräume verantwortlich.

(vgl. Anlage 1)

### 1.2. Projektstruktur

Das Sozialraumprojekt in der EGHKinder orientiert sich sehr stark an den Strukturen der Jugendhilfe. Auch dort besteht das Projekt aus vier Ebenen:

#### **Ebene 1**

ist die Basis und das Herz des Sozialraumprojektes, sie wird durch die Regionalteams gebildet. Zu diesen gehören die bereits bestehenden Jugendhilferegionalteams mit den Mitarbeiter/innen des Kreises Nordfriesland und den Mitarbeiter/innen der Sozialraumträger der Jugendhilfe, dazu kommen alle für den jeweiligen Sozialraum zuständigen MitarbeiterInnen der Eingliederungshilfe für unter-18-Jährige beim Kreis NF sowie zwei MitarbeiterInnen der Sozialraumträger für die Eingliederungshilfe für unter-18-Jährige (davon eine Leitungskraft).

Die Regionalteams besprechen alle Einzelfälle nach standardisierten Verfahren. Alle Fälle werden schriftlich eingegeben und die Inhalte der Besprechungen werden dokumentiert.

Reine EGH-Fälle werden im Teilteam EGH (nur EGH-Mitarbeiter/innen und Sozialraumträger Eingliederungshilfe für unter-18-Jährige, ggfs. Leitungskraft des öffentlichen Trägers), reine Jugendhilfefälle im Teilteam Jugendhilfe (nur Jugendhilfemitarbeiter/innen und Sozialraumträger Jugendhilfe) besprochen.

Die Unterteams tagen jede Woche zur gleichen Zeit, so dass die gemeinsamen Fälle in dieser Zeit auch besprochen werden können.

Gemeinsame Fälle, in denen also Jugendhilfe und Eingliederungshilfe für unter-18-Jährige zuständig sind, werden von Jugendhilfe und EGH gemeinsam besprochen. Die Koordination der gemeinsamen Fallbesprechungen liegt bei der Wirtschaftlichen Jugendhilfe und den Verwaltungsfachkräften der EGH.

Das große Regionalteam tagt alle 4-6 Wochen als „FuA-Team“ (FuA = Fallunspecifische Arbeit). Hier werden die Bedarfe der Zielgruppen ermittelt und die gesamte fallunspecifische Arbeit im Sozialraum geplant und gesteuert.

(Vgl. Anlage 2)

### **Ebene 2**

ist die „Clearingebene“ und tritt nur bei Bedarf zusammen, wenn es im Regionalteam nicht zu einem Konsens über die Hilfeplanung gekommen ist. Ebene 2 besteht aus den beiden Leitungskräften des Sozialraum- und des öffentlichen Trägers, die im Konfliktfall eine gemeinsame Lösung finden sollen. Wenn es zwischen den Leitungskräften nicht zu Einvernehmen kommt, entscheidet die Fachbereichsleitung Jugend und Familie beim Kreis Nordfriesland.

### **Ebene 3**

trifft sich mindestens 10x jährlich und bespricht und entscheidet alle strategischen und operativen Fragen bezüglich der Steuerung von Jugendhilfe, EGH und FuA in den Sozialräumen, außer denen, die vertragsrelevante Folgen haben.

Ebene 3 besteht aus den Leitungskräften der Regionalteams (öffentlicher Träger, Sozialraumträger Jugendhilfe und Sozialraumträger Frühe Förderung und den Finanzverantwortlichen des öffentlichen Trägers).

### **Ebene 4**

ist die Ebene der entscheidungsbefugten Geschäftsführungen der beteiligten Träger. (Auf Seiten des Kreises: Amtsleitung, Fachbereichsleitung Jugend und Familie, Finanzverantwortliche/r) Hier werden strategische Fragen diskutiert, die vertragsrelevant sind. Insbesondere die Jahresabschlüsse der Budgets und die daraus zu ziehenden Konsequenzen sowie andere Vertragsfragen sind Thema für Ebene 4.

Ebene 4 tagt alle drei Monate, bei Bedarf öfter. Zweimal im Jahr soll eine gemeinsame Sitzung der Ebenen 4 von Jugendhilfe und Eingliederungshilfe für unter-18-Jährige stattfinden.

(Vgl. Anlage 3)

### 1.3 Organisatorische Anforderungen an die Sozialraumträger

Die Sozialraumträger verpflichten sich, alle bewilligten Maßnahmen der Eingliederungshilfe für unter-18-Jährige gem. SGB XII in ihrem Sozialraum abzuwickeln (s. 1.4). Das Personal des Trägers muss die dafür notwendigen fachlichen Voraussetzungen erfüllen. Es ist nicht notwendig, dass ein Sozialraumträger alle Hilfen selber erbringt, durch Kooperationen können auch andere Träger einbezogen werden.

Der Sozialraumträger muss die einzelnen Projektebenen mit unterschiedlichen Personen besetzen können. Die Struktur der Sozialraumträger muss so aussehen, dass der Kreis NF einen Ansprechpartner hat.

Neben den pädagogisch-therapeutischen Aufgaben muss auch gewährleistet sein, dass die Budgetverwaltung nach den Vorgaben des Kreises Nordfriesland erbracht werden kann. Auch die Dokumentation der Arbeit im Einzelfall und Arbeitszeitnachweise müssen sichergestellt werden. Dem öffentlichen Träger ist auf Verlangen Einblick in diese Unterlagen zu gewähren.

Die Dokumentation der Einzelfallarbeit (Aktenführung) ist prinzipiell eine gemeinsame Aufgabe von öffentlichem und Sozialraumträger. Soweit die technischen Voraussetzungen dafür gegeben sind, ist eine gemeinsame internetgestützte Aktenführung verpflichtend. Dabei ist der Datenschutz zu gewährleisten. Die Dokumentation soll auch Aufzeichnungen über geleistete Stunden des Sozialraumträgers enthalten, um fachliche Auswertungen zu ermöglichen.

Die Arbeit der Sozialraumträger soll so organisiert werden, dass Hilfeerbringung, Eltern- und Umfeldarbeit auf die Bedarfe der Familien und ihres Umfeldes abgestimmt sind. Dies setzt flexible Arbeitszeiten bei den MitarbeiterInnen der Sozialraumträger voraus.

Die Sozialraumträger verpflichten sich, die Grundlagen des vernetzten Arbeitens, wie sie im NETZWERK GESUND AUFWACHSEN (weiter-) entwickelt werden in ihrer Arbeit zu berücksichtigen.

### 1.4 Fachliche Anforderungen an die Sozialraumträger

Der Kreis Nordfriesland geht davon aus, dass der Schwerpunkt der Arbeit in der Eingliederungshilfe für unter-18-Jährige in der pädagogischen Arbeit liegt, dabei ist die Arbeit mit dem Kind eher eine heilpädagogische, die Arbeit mit der Familie und dem Umfeld eher eine sozialpädagogische Aufgabenstellung.

Diese Anforderungen müssen sich in der personellen Ausstattung der Sozialraumträger widerspiegeln.

Jeder Sozialraumträger muss daher mindestens über eine/n Sozialpädagog/in und eine/e Heilpädagog/in oder vergleichbar ausgebildete Personen verfügen.

Des Weiteren können Logopäd/innen, Physiotherapeut/innen, Osteopath/innen, Ergotherapeut/innen, Kinderkrankenschwestern, Ärzt/innen, Psycholog/innen beschäftigt werden.

Das Verhältnis von pädagogischen Kräften und medizinischen Kräften soll den pädagogischen Schwerpunkt der Arbeit deutlich machen.

Statt medizinische Kräfte selber zu beschäftigen, können auch Kooperationsvereinbarungen mit niedergelassenen Therapeut/innen und Ärzt/innen abgeschlossen werden.

Entscheidend für die Qualität der Arbeit ist das interdisziplinäre Team, die Teamarbeit muss in der Struktur der Arbeitsorganisation darstellbar sein.

Team-Supervision ist für die pädagogischen und medizinischen Fachkräfte Pflicht. Bei Bedarf muss es auch die Möglichkeit der Einzelsupervision geben.

Der Sozialraumträger sorgt für die notwendigen fachspezifischen Fortbildungen seiner MitarbeiterInnen. Gemeinsam mit dem öffentlichen und den Jugendhilfe-Trägern werden Fortbildungen und Teamentwicklungsmaßnahmen für die Regionalteams konzipiert. Inhaltliche Vorschläge werden dazu auf E 3 erarbeitet, die Entscheidung findet auf E 4 statt.

### **1.5. Organisation der EGH Kinder beim öffentlichen Träger**

Anders als in der Jugendhilfe hat pädagogisches Fachpersonal in der Eingliederungshilfe des öffentlichen Trägers keine Tradition. Der öffentliche Träger verpflichtet sich, innerhalb des Sozialraumprojektes eine pädagogische Fachkraft für jedes Regionalteam bereit zu stellen. Hier kann es sich auch um geeignetes medizinisches Personal mit pädagogischem Hintergrundwissen handeln (z. B. Kinderkrankenschwester oder medizinischer Therapeut mit pädagogischer Zusatzausbildung).

Hauptaufgaben dieser Kräfte sind Erstgespräche, Feststellen der Leistungsberechtigung, Mitwirkung an der Diagnostik, Hilfeplanung und die Fallführung, d.h. die Verantwortung für die ordnungsgemäße Fallbearbeitung. Die Fallführung kann, muss aber nicht das Fallmanagement (Koordination von mehreren Hilfen) umfassen.

Des Weiteren gibt es für jedes Regionalteam eine Verwaltungsfachkraft, die die Antragsbearbeitung nach den Grundlagen des SGB gewährleistet. Die Verwaltungsfachkräfte nehmen an allen RT-Sitzungen teil.

Jedem Regionalteam ist eine Ärztin des Jugendärztlichen Dienstes des Gesundheitsamtes zugeordnet. Sie übernimmt den ärztlichen Teil der Eingangsdagnostik und wirkt bei Bedarf und nach ihren Möglichkeiten im Team an der Hilfeplanung mit.

### **1.6. Fachlichkeit der EGH Kinder beim öffentlichen Träger**

Für das pädagogisch-therapeutische Personal beim Kreis Nordfriesland gelten die gleichen Anforderungen wie für das Personal der Freien Träger.

## Sozialraumbudgets für die Eingliederungshilfe für unter-18-Jährige

### 2.1. Höhe der Budgets

Das den Vertrag umfassende Gesamtbudget im Rahmen der Eingliederungshilfe für Minderjährige für alle Sozialräume beträgt 6.475.100 € jährlich (dieser Betrag entspricht den hochgerechneten Auszahlungen des Jahres 2009).

Die jährliche Gesamtbudgethöhe wird für den Zeitraum vom 1. Januar 2009 bis zum 31. Dezember 2013 jeweils vorbehaltlich der Zustimmung des Kreistages festgeschrieben. Die Jahresbudgets gelten vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines Jahres.

Von dem Gesamtbudget werden 6 Prozent der für die Ermittlung des Gesamtbudgets zugrunde liegenden ambulanten Leistungen in Höhe von 85.500 € in Form einer sog. Rücklage beim Kreis Nordfriesland einbehalten. Davon werden 4/6 für den Ausgleichstopf und 2/6 für Qualifizierung/Beratung und den Leistungsbonus verwendet.

Die führt dazu, dass für alle Träger der Sozialräume ein jährliches Gesamtbudget 6.389.700 € zur Verfügung steht.

Die Summen für die Träger der Sozialräume und somit die Einzelbudgets der Sozialräume werden anhand der Kostenverteilung des Jahres 2008 mit einer Gewichtung von 25 Prozent sowie der Kostenverteilung des ersten Halbjahres 2009 mit einer Gewichtung von 75 Prozent verteilt.

Daraus ergeben sich folgende Verteilungsmaßstäbe und Budgetsummen für die einzelnen Sozialräume:

Sozialraum Süd:	14,84 %	948.200 €
Sozialraum Husum:	17,58 %	1.123.100 €
Sozialraum Mitte:	17,59 %	1.123.600 €
Sozialraum Nord:	41,76 %	2.668.000 €
Sozialraum Inseln:	8,25 %	526.900 €

Das Budget wird an die Sozialraumträger in 12 Monatsraten ausgezahlt.

Die auszahlende Budgetrate der Sozialräume wird berechnet, indem alle Kosten für teilstationäre und stationäre Fälle sowie alle Zahlungen an dritte Träger sowie Nachzahlungen an dritte und an Sozialraumträger als sog. „Vorwegabzug“ vom gewöhlften Jahresbudget des einzelnen Sozialraums abgezogen werden.

Diese sog. „Vorwegabzüge“ belasten jeweils die Budgetzahlungen der einzelnen Sozialräume für die Folgemonate. Dabei ist aufgrund der Abrechnung mit übergeordneten Behörden der Zeitpunkt der tatsächlichen Zahlung und nicht der der Zeitpunkt, für den gezahlt wird, für die Zuordnung zum Budgetmonat relevant.

Mit den Budgetzahlungen an die Sozialraumträger sind alle Personal-, Sach- und Overheadkosten zu begleichen. Dabei ist darauf zu achten, dass eine Abgrenzung für bereits erstattete Kosten über Vergütungsvereinbarungen erfolgt, damit keine Doppelfinanzierung erfolgt.

Sämtliche Kostenerstattungsfälle (aktive wie passive) fließen in das Budget ein.

Der Kreis behält sich eine Budgetanpassung für die einzelnen Sozialräume für noch nicht abgelaufene Jahre im Vertragszeitraum vor. Budgetänderungen werden nach billigem Ermessen des Kreises vorgenommen. Dabei ist es das Ziel, die Budgetanpassungen im Einvernehmen mit allen beteiligten Trägern vorzunehmen.

## **2.2. Zu erbringende Leistungen**

Der Sozialraumträger verpflichtet sich, nach gemeinsamer Hilfeplanung mit dem öffentlichen Träger die fachgerechte Bearbeitung aller im Sozialraum auftauchenden Fälle gem. SGB XII und IX für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren sicherzustellen.

Dabei legt er sein Hauptaugenmerk auf die flexible, d.h. auf die individuelle Situation des Kindes und seines Umfelds, zugeschnittene Hilfeplanung und Maßnahmenumsetzung. Das bedeutet insbesondere, dass auch außerhalb üblicher Arbeitszeiten (z. B. am Wochenende) Leistungen erbracht werden können müssen.

Maßnahmen, die der Sozialraumträger nicht selber erbringen kann, werden bei anderen Trägern „eingekauft“.

Das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern der Leistungsberechtigten ist nach Maßgabe der Bewilligungsentscheidung zu gewährleisten.

Aus dem für den Sozialraum definierten Budget müssen auch die Zahlungsverpflichtungen des Kreises erbracht werden. Der Kreis weist die sog. „Vorwegabzüge“ gegenüber dem Sozialraumträger (unter Beachtung des Datenschutzes) nach.

Der Sozialraumträger kann aus dem Budget nach entsprechendem Regionalteam-Beschluss auch fallübergreifende und präventive (fallvermeidende) Projekte und Maßnahmen finanzieren.

## **2.3. Abrechnungsmodalitäten**

Die Abrechnungsmodalitäten werden vorbehaltlich der Zustimmung des Landes für den Bereich der Abrechnungen im SGB XII vereinbart \*.

Der Sozialraumträger weist dem Kreis Nordfriesland monatlich die entstandenen Kosten auf Ist-Kosten-Basis nach. Der Kreis stellt dafür eine technische Lösung („Schema FF“) zur Verfügung. (Vgl. Anlage 5)

Die Höhe der Kosten und die Verwendung der treuhänderisch zur Verfügung gestellten Mittel unterliegen dem Wirtschaftlichkeits- und Sparsamkeitsgebot.

Der Kostennachweis muss spätestens am 20. des Folgemonats beim Kreis Nordfriesland sein. Liegt er nicht vor, kann der Kreis die Auszahlung der Budgetrate aussetzen.

---

. \* (Im Juni 2009 hat der zuständige Staatssekretär Dr. Körner dem Kreis Nordfriesland bestätigt, dass das Land keine rechtlichen Bedenken gegen das geplante Sozialraumprojekt hat und dieses inhaltlich und fachlich unterstützt)

Als Kosten können abgerechnet werden:



- Personalkosten
- Honorare
- Kosten für Fortbildungen für das pädagogische Personal
- Sachkosten für Fallarbeit
- Sachkosten für fallunspezifische Arbeit
- Abschreibungssummen für Investitionen
- Overheadkosten

Als Personalkosten können nur die Kosten für die pädagogisch-therapeutischen Fachkräfte geltend gemacht werden. Leitungs-, Verwaltungs- u. ä. Kräfte müssen aus den Overheadkosten finanziert werden.

Overheadkosten werden nur für (während der Projektlaufzeit) fest angestellte Fachkräfte ausgezahlt.

Investitionskosten über 5.000 €, die über das Schema F abgerechnet werden, müssen mit dem Kreis Nordfriesland abgestimmt werden. Es gelten die für die Gesellschaftsform des Sozialraumträgers geltenden Abschreibungsregeln lt. Buchführung.

Der Kreis Nordfriesland, Eingliederungshilfe Kinder, verpflichtet sich, alle entstandenen Kosten Einzelfällen im führenden EDV-Fachverfahren zuzuweisen, damit eine korrekte Bedienung der statistischen Vorgaben, des Benchmarkings sowie der Finanzverfahren ermöglicht wird.

Dies umfasst sowohl direkt zuordenbare Kosten der Einzelfälle als auch Personalkosten der durchführenden Träger und Projektkosten.

Damit dies ermöglicht wird, sind die durchführenden Träger verpflichtet, über die Falldokumentation im Einzelfall geleistete Stunden anzugeben.

#### **2.4. Umgang mit Überhängen im Sozialraumbudget**

Es ist das erklärte Ziel der Vertragspartner, mit den Budgets auszukommen.

Sollten in einzelnen Sozialräumen Überhänge entstehen, so werden 30% der Überhänge an den Sozialraumträger ausgezahlt (max. 35.000 €). Dieses Geld kann nach freiem Ermessen des Sozialraumträgers für die sozialräumliche Arbeit im Sinne dieses Vertrages verwendet werden.

Sollte das Gesamtbudget (trotz evtl. Budgetüberschreitungen in einzelnen Sozialräumen) nicht überschritten sein, so werden 35% der Überhänge in den „Ausgleichstopf“ (zum Ausgleich der Defizite) und 35% in den „Bonustopf“ eingezahlt.

Die im Bonustopf vorhandene Summe wird zu je 20% an die einzelnen Sozialraumträger ausgezahlt, als Anerkennung für die Bemühungen zur Einhaltung des Gesamtbudgets.

Wenn in einem Regionalteam ein Überhang entsteht und das Gesamtbudget wurde überschritten, so werden 30 % der Überhänge an den Sozialraumträger ausgezahlt. Dieses Geld kann nach freiem Ermessen des Sozialraumträgers für die sozialräumliche Arbeit im Sinne dieses Vertrages verwendet werden.

Die restlichen 70 % werden in den Ausgleichstopf eingezahlt. Einen Bonus für die Einhaltung des Gesamtbudgets kann es dann nicht geben.

Sollte es dazu kommen, dass für die Zahlung des Bonus an den Sozialraumträger, der Überhänge erwirtschaftet hat, ein Haushaltsnachtrag beantragt werden müsste, so kann der Bonus gekürzt werden, so dass ein Nachtrag nicht notwendig wird.

## 2.5 Umgang mit Budgetüberschreitungen

Sollte das Budget trotz guter Arbeit (s. Anlage 6) und Einhaltung der Vorgaben des Finanzcontrollings (s. Anlage 7) nicht ausreichen, so wird das Defizit ausgeglichen.

Einen Bonus für den Sozialraumträger kann es in diesem Fall nicht geben.

Dem Regionalteam stehen im Folgejahr keine zusätzlichen Mittel für fallunspezifische Arbeit zur Verfügung. Da aber gerade fallunspezifische Projekte zur Kostensenkung beitragen können, hat das Regionalteam die Möglichkeit, für neue Projekte Gelder aus dem Ausgleichstopf zu beantragen. Über die Bewilligung entscheiden die Fachbereichsleitung und der/die Finanzverantwortliche des öffentlichen Trägers.

Gemeinsam mit Ebene 4 wird bei Vorlage der Jahresabschlüsse ggfs. die Anpassung der Teil-Budgets diskutiert. Der Kreis Nordfriesland hat die letzte Entscheidung über Budgetveränderungen. Die Anpassung erfolgt rückwirkend zum 1.1., soweit nichts anderes vereinbart wird.

## 2.6 Leistungsbonus

Der Sozialraumträger verpflichtet sich mindestens 1 mal jährlich gemeinsam mit dem öffentlichen Träger und den Sozialträgern der Jugendhilfe an einem Controlling Workshop teilzunehmen. Die Kosten des Controlling-Workshops trägt der öffentliche Träger.

In diesem werden Ziele für das kommende Jahr festgelegt, deren Erreichung mit einem Leistungsbonus belohnt wird.

Pro EGH-Teilteam beträgt der maximale Leistungsbonus 2.000 €.

Dieses Geld wird für Teamentwicklungsmaßnahmen und fallunspezifische Projekte verwendet. Die Teamentwicklungsmaßnahmen finden in der Regel im Gesamt-Regionalteam statt (also mit den MitarbeiterInnen der Jugendhilfe gemeinsam).

Sollte der Leistungsbonus für die Finanzierung der notwendigen Teamentwicklung nicht ausreichen bzw. sollte kein Leistungsbonus erzielt worden sein, entscheidet Ebene 4 über die Finanzierung von Teamentwicklungsmaßnahmen.

## 2.7 Zuständigkeitswechsel durch Umzüge

Verliert ein Hilfefall, der aus dem Budget eines Sozialraumes finanziert wird, die örtliche Zuständigkeit dieses Sozialraumes und wird in Folge dessen ein anderer Sozialraum zuständig, so verringert sich grundsätzlich die Auszahlungssumme an den vormals zuständigen Sozialraumträger um die monatlichen laufenden Kosten des Falles. Diese Kosten beinhalten zusätzlich berechenbare einmalige Zahlungen auf die Monate verteilt. Parallel zu dem o. a. Abzug erhöht sich die Auszahlungssumme des neu zuständigen Sozialraumträgers um die o. a. Kosten.

Sollte der übergebende Sozialraumträger nach den Kriterien der tatsächlichen Zuständigkeit für den Hilfefall nicht bereits drei Monate zuständig gewesen sein, erfolgt keine Budgetübergabe. In diesen Fällen sind die Kosten des Hilfefalles vom neuen Sozialraumträger ab Zeitpunkt des tatsächlichen Wechsels der Zuständigkeit aus seinem vorhandenen Budget zu zahlen. Der vormals zuständige Sozialraumträger trägt die Kosten bis zum Zeitpunkt des Wechsels der tatsächlichen Zuständigkeit. War der vormals zuständige Sozialraumträger auch Leistungserbringer, so erbringt er weiterhin die Leistung und gilt dann als anderer Leistungserbringer in dem neuen Sozialraum, es sei denn, der Betroffene wünscht eine Leistungserbringung durch den neuen Sozialraumträger.

Verliert ein Hilfefall, der aus dem Budget eines Sozialraumes finanziert wird, die örtliche Zuständigkeit dieses Sozialraumes und wird in Folge dessen ein anderer örtlicher Träger zuständig, so erfolgt keine Veränderung der Auszahlungssumme.

Entstehen in einem Sozialraum neue Zuständigkeiten durch die Übernahme der örtlichen Zuständigkeit von einem anderen örtlichen Träger, so sind diese aus dem vorhandenen Budget des Sozialraumes zu zahlen.

Die Anpassung wird durch den öffentlichen Träger der Eingliederungshilfe vorgenommen.

### **3. Zusammenarbeit zwischen öffentlichem Träger und Sozialraumträger der Eingliederungshilfe für unter-18-Jährige und den Sozialraumträgern der Jugendhilfe**

Das Sozialraumprojekt lebt von der vertrauensvollen und offenen Zusammenarbeit zwischen öffentlichem und Sozialraumträgern. Es ist großer Wert darauf zu legen, dass diese Zusammenarbeit kontinuierlich weiter entwickelt und gefördert wird.

Verschiedene Formen der Zusammenarbeit (z.B. die Fallbesprechungen im Regionalteam, die Kooperation von E 3 und E4 usw.) werden durch Anlagen spezifiziert. Diese Anlagen sind Bestandteil des Vertrages, können aber bei Bedarf durch E 3 einstimmig verändert werden, ohne dass der ganze Vertrag geändert wird (Ausnahmen s.u.). Die notwendigen Änderungen werden auf E 3 bearbeitet und entschieden.

Die Anlagen 6 (Nachverhandlungen), 7 (Finanzcontrolling) und 8 (Overheadkosten) können nur von E 4 verändert werden.

#### **3.1 Regionalteam**

Die Teilnahme am Regionalteam ist verpflichtend für alle Team-Mitglieder, sowohl des öffentlichen als auch der Sozialraumträger.

Das Regionalteam arbeitet nach einer Geschäftsordnung, die für alle Teams verbindlich ist (s. Anlage 2).

Das Regionalteam tagt einmal die Woche an einem bestimmten Tag, parallel zum Jugendhilfe-Regionalteam.

### **3.2. Einzelfallarbeits / Hilfeplanverfahren**

Grundlage für die Einzelfallarbeits ist das Hilfeplanverfahren des Kreises Nordfriesland. (s. Anlage 9)

#### **3.2.1. Falleingangsphase**

Sowohl der Sozialraum- als auch der öffentliche Träger können erster Ansprechpartner für die Eltern sein und Erstgespräche führen. Erstgespräche können mehrere Termine umfassen.

Es ist anzustreben, dass in der Falleingangsphase zumindest ein Erstgespräch mit den Eltern von dem/der HilfeplanerIn des Kreises Nordfriesland oder einem/einer MitarbeiterIn des Sozialraumträgers durchgeführt wird.

Sollte ein Erstgespräch mit den Eltern nicht innerhalb von 14 Tagen nach Antragstellung auf Eingliederungshilfe möglich sein, wird der Fall trotzdem ins Regionalteam eingegeben, um Verzögerungen in der Fallbearbeitung zu vermeiden.

#### **3.2.2. Fallbesprechung im Regionalteam**

Grundsätzlich werden alle Fälle im Regionalteam nach einem standardisierten Verfahren besprochen.

Fälle, für die keine umfassende Schweigepflichtentbindung vorliegt, werden anonymisiert besprochen.

Der Fall wird von der Person ins Regionalteam eingebracht, die in der Falleingangsphase (Erstgespräche) die Federführung hatte.

Fälle von dritten Trägern werden immer von den Hilfeplanern des öffentlichen Trägers eingebracht.

Dazu werden sie in schriftlicher Form auf dem Vordruck Falleingabe EGH-Kinder (Anlage 2a) vorbereitet.

Wiedervorlagen werden ebenfalls schriftlich auf Vordruck eingegeben (Anlage 2b) und im Team besprochen.

Wenn gleichzeitig Leistungen der Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe für unter 18-Jährige gewährt werden (bzw. bei Neufällen notwendig erscheinen) wird der Fall an den zuständigen Mitarbeiter des ASD übergeben, das EGH-Teilteam beteiligt sich in geeigneter Form an der Fallbesprechung und Hilfeplanung im Jugendhilfe-Teilteam.

Bei komplizierten medizinischen Fragestellungen werden die Ärztinnen des Gesundheitsamtes, die das Gutachten gemacht haben, gebeten, an der Fallbesprechung teilzunehmen

### 3.2.3. Bewilligung

Die Bewilligung durch die EGH-Sachbearbeitung basiert auf dem Ergebnis der Fallbesprechung im Regionalteam.

In besonderen Fällen können auch vorzeitige Bewilligungen ausgesprochen werden, um eine schnelle Hilfestellung zu garantieren (z.B. bei Frühgeborenen).

Der Bewilligungszeitraum orientiert sich an der individuellen Situation des leistungsberechtigten Kindes, in der Regel beträgt er 6 Monate.

### 3.2.4. Hilfedurchführung

Nach der Bewilligung kann der freie Träger (Sozialraumträger wie dritte Träger) mit der Hilfedurchführung beginnen. Nach Absprache im Regionalteam kann die Hilfedurchführung auch schon vor dem Bewilligungszeitraum beginnen.

Die Aufstellung eines Förder- (und Behandlungs-) Plans ist Teil der Hilfedurchführung.

Mit den Eltern soll Einverständnis über den Förder- (und Behandlungs-) Plan erzielt werden.

Treten während des Hilfeverlaufs unerwartete Schwierigkeiten auf, die die Erreichung des Ziels der Maßnahme gefährden, muss mit den zuständigen HilfeplanerInnen Rücksprache gehalten werden und/oder eine Sachstandsmeldung mit kollegialer Beratung im Regionalteam erfolgen.

Im Laufe der Hilfedurchführung sollen die Eltern dabei unterstützt werden, Ziele für sich und ihre Familie zu formulieren und umzusetzen, sofern dies sinnvoll ist.

### 3.2.5. Komplexleistung

Der Kreis Nordfriesland legt großen Wert darauf, dass (heil-) pädagogische und medizinisch-therapeutische Leistungen, die gleichzeitig an einem Kind erbracht werden, als aufeinander abgestimmte Komplexleistungen gestaltet werden, so wie es in § 30 SGB IX vorgesehen ist.

Da die in der Landesrahmenvereinbarung zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und den Krankenkassen abgesprochenen Regelungen zu einer Interdisziplinären Frühförderstelle in Nordfriesland nur bedingt umsetzbar sind, müssen andere Lösungen gefunden werden.

Solange mit den Krankenkassen keine anderen Lösungen gefunden wurden, übernimmt der Kreis Nordfriesland als Kostenträger die Finanzierung von Absprachen zwischen medizinischen Therapeuten und freien Trägern der EGH für Kinder. Es können pauschal 2 Therapieeinheiten pro 10 Einheiten auf ärztliche Verordnung bewilligt werden, die dann für interdisziplinäre Hilfeplanung genutzt werden sollen. Diese Kosten sind aus dem Sozialraumbudget zu bezahlen. (Vgl. Anlage 11)

### **3.3. Fallunspezifische Arbeit**

Die fallunspezifische Arbeit (FuA) der Regionalteams erfolgt gemeinsam (Jugendhilfe und Eingliederungshilfe) erfolgen. Dazu soll es (in der Regel) einmal im Monat eine gemeinsame Sitzung des Regionalteams geben.

In diesen Sitzungen sollen Bedarfe benannt und geklärt werden, Termine und Gremienarbeit abgestimmt und Projektideen entwickelt werden. Die Ausarbeitung der Projekte erfolgt in kleineren Arbeitsgruppen. Hier können Mitglieder beider Teams zusammenarbeiten oder es gibt fachspezifische Arbeitsgruppen.

Über die Kostentragung für Projekte einigen sich die Teams. Gemeinsame Finanzierungen sind möglich.

FuA-Projekte, die mehr als 5.000 € im Jahr kosten, müssen bilateral bzw. trilateral mit E4 abgestimmt werden, d.h. dass die Geschäftsführungen der beteiligten Sozialraumträger und die Fachbereichsleitung des Kreises ihre Zustimmung zu dem Projekt geben müssen. (vgl. Anlage 12). Dies gilt auch für die Fortsetzung der Projekte.

## **4. Kooperation mit anderen Trägern, Einrichtungen und Diensten**

Grundsätzlich ist die Kooperation des Sozialraumträgers mit allen die Lebenswelt von Kindern und ihren Eltern betreffenden Institutionen und Einrichtungen wünschenswert und zu begrüßen.

Es ist den Sozialraumträgern möglich, über die Regionalteams die Zusammenarbeit mit

- anderen Trägern der Frühförderung
- Trägern von I-Maßnahmen
- Medizinischen Therapeuten (vgl. 3.6.)
- ÄrztInnen
- Jugendhilfeträgern
- Kindertageseinrichtungen
- Tagesmüttern
- usw.

zu gestalten und Kooperationsvereinbarungen abzuschließen. Alle finanziellen Aufwendungen für diese Vereinbarungen müssen aus den Sozialraumbudgets gezahlt werden.

Bei Kooperationsvereinbarungen, die Kosten von über 5.000 € pro Jahr verursachen, ist vorher eine Stellungnahme des Kreises Nordfriesland einzuholen (bilaterale Absprache auf Ebene 4).

## **5. Laufzeiten, Kündigungsfristen**

Dieser Vertrag wird für 5 Jahre abgeschlossen. Die Gesamt-Budgetsumme wird in dieser Zeit nicht verändert.

Eine Kündigung durch den Kreis Nordfriesland ist möglich

- wenn der Sozialraumträger die vereinbarten Leistungen und Pflichten nicht erfüllt.
- wenn das Budget ohne Nachweis überschritten und eine einvernehmliche Lösung nicht erzielt wird
- wenn der Sozialraumträger ohne Zustimmung des öffentlichen Trägers mehrfach und dauerhaft neue Kooperationspartner einsetzt
- wenn wesentliche Veränderungen der maßgebenden Verhältnisse i.S.d. § 59 SGB X eintreten und eine Anpassung des Vertrages nicht möglich oder zuzumuten ist
- zur Verhütung oder Beseitigung schwerer Nachteile für das Gemeinwohl i.S.d. § 59 SGB X
- oder aus sonstigem wichtigen Grund

Eine Kündigung durch den Sozialraumträger ist möglich

- wenn der Kreis Nordfriesland die vereinbarten Leistungen und Pflichten nicht erfüllt
- wenn keine Einigung bei den Nachverhandlungen erzielt wird
- wenn rechtliche Bestimmungen den Vertrag oder seine Grundlagen in seiner Zielsetzung oder Abwicklung in Frage stellen und eine einvernehmliche Kündigung nicht möglich ist
- oder aus sonstigem wichtigen Grund

Für beide Vertragspartner beträgt die Kündigungsfrist drei Monate, beginnend mit dem ersten des Folgemonats, in dem die Kündigung ausgesprochen wurde.

Darüber hinaus kann der Vertrag ohne die oben aufgezählten Kündigungsgründe durch beide Seiten mit der in § 3 Abs. 2 benannten Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt werden.

## 6. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Für den öffentlichen Träger

Für den Sozialraumträger

Husum, den 15.12. 2009

Husum, den 15.12. 2009

---

Kreis Nordfriesland, Landrat